Lars Thielmann

Merkmale der Bioethik-Debatte

Es scheint mir wichtig, darauf hinzuweisen, daß es sich bei der sogenannten ›Bioethik-Debatte‹ nicht um eine Debatte über die Bioethik als wissenschaftliche Disziplin (die sich seit den sechziger Jahren etabliert hat) handelt, sondern um eine Debatte über die politische Institutionalisierung von Bioethik. Diese Unterscheidung wird leider meist nicht deutlich getroffen, ist aber konstitutiv für die Beurteilung der Debatte.

Beim Versuch, die Debatten über die ›Convention on Human Rights and Biomedicine‹ des Europarats vom November 1996 und über die ›Universal Declaration on the Human Genome and Human Rights‹ der UNESCO vom November diesen Jahres zu rekonstruieren, fällt auf, daß es oft eher darum zu gehen scheint, in einer ›Kultur der Bezichtigung‹ Positionen, die der eigenen Auffassung entgegenstehen, zu diffamieren, als in einem offenen Diskurs argumentativ zu klären. Mal offen emotionalisierend, mal subtil polemisierend, agieren Lobbyisten in eigener Sache und ignorieren kritische Anfragen. Das gilt für Befürworter und Gegner in gleichem Maße.

Moralische Ansprüche werden auf einmal zu rechtlichen, ein wenn auch eher unverbindliches Instrument des Völkerrechts wie die UNESCO-Deklaration wird zu einem ›document of moral‹.

Zwei eher unauffällige Beispiele. In einem Dossier der Deutschen UNESCO-Kommission lese ich, daß »an die Stelle einer ›defensiven‹ Bioethik eine ausgewogenere Herangehensweise treten soll, bei der Risiken und Nutzen objektiv analysiert und Mißbrauch verhindert werden«. In der *taz* (31.10.97) schreibt Renée Krebs-Rüb vom ›bioethischen Bild des Menschen‹, das sie mit den Positionen Peter Singers identifiziert. Und ich frage mich verwundert, was denn eigentlich ›defensive Bioethik‹ oder ›*das* bioethische Menschenbild‹ sein sollen?

Zur Erinnerung: Ethik als wissenschaftliche Disziplin betreibt eine kritische, rationale Reflexion moralischer Aussagen. Gegenstand dieser Reflexion sind in der Bioethik moralische Überzeugungen und moralische Urteile, welche das (menschliche) Leben betreffen. Dabei ist deutlich zwischen der wissenschaftlichen Reflexion und der politischen Institutionalisierung von Bioethik zu unterscheiden. Dieser Unterschied ist konstitutiv für die Beurteilung der Debatte.

Die unklare Verwendung von Begriffen ist kennzeichnend für die ganze Debatte. Doch zurück zum Zitat aus dem Dossier der Deutschen UNESCO-Kommission: mit ›ausgewogenere Herangehensweise‹ wird hier ein verändertes Verständnis von Ethik angedeutet, das entgegen der professionellen Disziplin sich auf pragmatische Verhaltensregelungen beschränken will. Ursächlich für diese Begriffsverschiebung sind vor allem die Zusammensetzung und die Aufgabenstellung der diversen ›Bioethik-Kommissionen‹. Womit ein zweiter wichtiger Aspekt der Debatte benannt ist.

Die Herrschaft der ›Weisen‹

Die Schaffung von sogenannten ›Bioethik-Kommissionen‹, deren prominenteste das ›International Bioethics Committee of Unesco‹ (IBC) und das ›Steering Committee on Bioethics of the Council of Europe‹ sind, erfolgte mit dem Ziel, Gremien zur Verfügung zu haben, die angesichts der durch die modernen Biotechnologien aufgeworfenen ethischen Probleme moralische Standards als Rahmenbedingungen entwickeln sollen, die international konsensfähig sind. Dabei ergeben sich jedoch eine Fülle von Problemen, von denen ich hier nur zwei nenne. Zunächst das Problem der ethischen Kompetenz. Solche Kommissionen sind stets interdisziplinär besetzt, Ethikerinnen und Ethiker sind darin in der Minderzahl. In einem gewandelten Verständnis von Ethik ist die Schaffung eines ›Minimalkonsenses‹ in moralischen Fragen in Form von Verhaltensregeln von Interesse und nicht eine rationale Reflexion moralischer Überzeugungen. Das hat zur Folge, daß die Grenzen zwischen Moral, Recht und Politik verwischt werden. Moralische Ansprüche werden auf einmal zu rechtlichen, ein wenn auch eher unverbindliches Instrument des Völkerrechts wie die UNESCO-Deklaration wird zu einem ›document of moral‹, so Noèlle Lenoir, die Präsidentin des IBC.

Gewiß ist es sinnvoll, rechtliche Rahmenbedingungen zum Schutz moralischer Rechte und Güter zu formulieren, doch sollte man dabei nicht moralischen Diskurs und Kodifizierungsprozesse vermengen. Und damit bin ich beim zweiten Problem: die Legitimation solcher Kommissionen. Mehrere Aspekte lassen sich benennen. Zunächst ist festzuhalten, daß ihre Mitglieder nicht demokratisch gewählt werden, sondern entweder ad personam berufen (z.B. das IBC der UNESCO) oder delegiert (z.B. das Steering Committee des Europarats). Einige Mitglieder sind in mehreren Kommissionen vertreten. Daß diese Auswahlprozesse oft intransparent wirken, die Gremien zumeist unter Ausschluß der Öffentlichkeit tagen und ihre Publikationen häufig der Vertraulichkeit unterliegen, trägt nicht gerade dazu bei, das Mißtrauen der Öffentlichkeit zu zerstreuen. Dieser Aspekt wäre nicht weiter problematisch, beschränkten sich die Kommissionen auf eine gewissermaßen ›gutachterliche‹ Tätigkeit, die ihre Legitimität aus einer Versammlung interdisziplinärer Kompetenz bezieht. Doch die Legitimität der ›Weisen‹ wird tendenziell auf legislative Prozesse erweitert: eine Konvention mit völkerrechtlicher Verbindlichkeit oder eine Deklaration mit zumindest unverbindlichem Rechtsanspruch setzen nicht allein moralische Standards, sondern sie stellen Weichen für die Gesetzgebungen. Etablieren sich hier nicht oligarchische Strukturen?

Die Wiederkehr der Probleme

Oben deutete es sich schon an: in der Debatte treten stets aufs neue die gleichen Probleme auf, unabhängig von den jeweiligen Ebenen, Kontexten und Positionen. Sie lassen sich auf zwei Kernprobleme reduzieren. Das eine ist ein strukturelles Problem: lokalisiert im Spannungsfeld von Moral einerseits und Recht und Politik andererseits, bleibt in der ›Bioethik-Debatte‹ manchmal unklar, ob moralische oder ob rechtliche Ansprüche geltend gemacht, ob moralische Überzeugungen ethisch reflektiert oder ob pragmatisch Regelungen getroffen werden sollen, ob es um die wissenschaftliche Reflexion oder ob es um die politische Institutionalisierung gehen soll. Viel wäre gewonnen, reflektierte man stärker dieses Spannungsverhältnis und prüfte strenger die normative Kraft der Aussagen.

Das andere ist ein eher inhaltliches Problem, nämlich die bereits erwähnte, oft ungenaue Verwendung von Begriffen. Läßt man die sprachlichen Folgen einer starken Emotionalisierung der Debatte außer acht, so lassen sich begriffliche Ungenauigkeiten benennen, gerade auch in der Konvention und der Deklaration, die zuviele Probleme zur Folge haben, als daß man ihre Erwähnung als linguistische Spitzfindigkeiten abtun könnte. Zur Erläuterung ein Beispiel aus der Konvention des Europarats: Während in Präambel und Kapitel I (›general provisions‹) stets von ›the human being‹ gesprochen wird, heißt es in den folgenden Kapiteln, die sich u.a. mit ›consent‹, ›human genome‹ und ›scientific research‹ befassen, vorwiegend ›the person‹. Der Wechsel des Begriffs ist angesichts der Implikationen, die die Verwendung des ›Person‹-Begriffs in der Bioethik aufwirft, zu entscheidend für eine Interpretation der Konvention, als daß man ihn ignorieren könnte. Zwar ist es durchaus zweckmäßig, rechtliche Regelungen aus Gründen der Praktikabilität offener zu formulieren, doch müssen die Träger von Rechten eindeutig und einheitlich definiert sein. Sollen etwa durch diesen Wechsel des Subjekts die zuvor beschworenen Individualrechte zugunsten der Forschungsfreiheit aufgeweicht werden, indem sprachliche Schlupflöcher offen gehalten werden?

Ein zweiter Paradigmenwechsel?

Der erste Paradigmenwechsel in der Kodifizierung von Ethik fand seinen Ausdruck in den im sogenannten ›Nürnberger Kodex‹ aufgestellten zehn Grundprinzipien für ›zulässige medizinische Versuche‹, die 1947 Bestandteil des Urteilsspruchs im Nürnberger Ärzteprozeß waren, aber auch in anderen nach dem Zweiten Weltkrieg verfaßten Kodizes. Im ersten Punkt des Nürnberger Kodex wird als Leitprinzip die »freiwillige und aufgeklärte Zustimmung der Versuchsperson« aufgestellt. Den Bezugsrahmen bilden ›Patientenrechte‹. Als Methode

darf man einen (kontinuierlichen) ›Aufklärungsprozeß‹ annehmen, der zwischen Versuchsperson und den an der Durchführung des Versuchs Beteiligten lokalisiert ist.

In den neuen Kodifizierungen, der Konvention des Europarats und der UNESCO-Deklaration, hat offenbar ein zweiter Paradigmenwechsel stattgefunden. Das klassische Arzt-Patienten-Setting bisheriger medizinischer Ethik wird um weitere Teilnehmer erweitert. Andere Professionen wie Molekularbiologie und Genetik kommen hinzu. Zukünftige Generationen treten ebenso auf wie die Entwicklungsländer. Ferner geht es nicht mehr allein um die Regelung konkreter Probleme, sondern es wird versucht, schon heute ethische Standards für zukünftige Probleme (z. B. mögliche Anwendung von Gentherapie im strengen Sinne beim Menschen) aufzustellen. Die Debatte zeigt zur Genüge, wie schwierig und kontrovers all das ist. Als Bezugsrahmen firmieren nun die ›Menschenrechte‹, als Methode dient der ›Konsens‹ – auch hier ist wieder der Unterschied von politisch-rechtlicher Legitimation (= Konsens) und moralischen Begründungen hervorzuheben. Dem Leitprinzip ›free and informed consent‹ wird ein zweites zur Seite gestellt: ›freedom of research‹, gedeckt vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit. An diesem Punkt, der möglichen Einschränkung des ›informed consent‹-Prinzips und der möglichen Zulassung von Forschung an ›nicht-einwilligungsfähigen‹ Menschen und an Embryonen, hat sich vor allem in Deutschland der Streit entzündet.

Die heftige Kritik an einer drohenden Aufweichung des ›informed consent‹-Prinzips ist wohl ›typisch deutsch‹. Zu stark ist die Erinnerung an die menschenverachtenden Experimente während der Nazi-Zeit, die Euthanasie- und Sterilisationsprogramme an psychisch Kranken und Behinderten. Wenn in Deutschland der eindeutige Schutz von nicht-einwilligungsfähigen Menschen gefordert wird, impliziert dies (wie es Stefan Winter, deutsches Mitglied des Steering Committee des Europarats, andeutet), einen »Alleinvertretungsanspruch für die europäische Ethik anzumelden«? Befürworter einer deutschen Zustimmung zur Konvention des Europarats und zur UNESCO-Deklaration befürchten, es könne einen deutschen ›Sonderweg‹ geben, einen Ausstieg aus dem europäischen Integrationsprozeß. Und das sei es, so Winter, wovor Europa sich sorge. Andere hingegen fürchten, daß die ›wider-protection‹-Klausel der Konvention des Europarats (Art. 27 erlaubt strengere nationale Regelungen) keinen zureichenden Schutz der deutschen Standards biete, ein ›Sonderweg‹ folglich keine Chance hat, sondern daß angesichts zunehmender Globalisierung und einer in den Nachbarstaaten lockereren Regelung der »Anpassungsdruck unter dem ›Gewicht‹ des Standortarguments enorm groß« (Wolfram Höfling) werden dürfte. Bei genauerer Betrachtung muß man die öffentliche Diskussion in bezug auf die Bioethik als unbefriedigend empfinden. Argumente, Wissen und Hilfen liegen durchaus bereit, werden jedoch für die öffentliche Diskussion bislang kaum genutzt.
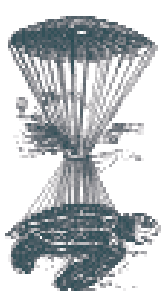
Die Konsultationsprozesse, die anläßlich der Konvention des Europarats und der UNESCO-Deklaration stattfanden, konnten und können eine breite öffentliche Debatte nicht ersetzen. Daß es in den öffentlichen Sitzungen der Kommissionen kaum Zeit für Debatten gab, mag in der Arbeitsweise solcher Gremien begründet sein. Aber bleibt ein moralischer Diskurs, der durch verfahrenstechnische Aspekte begrenzt wird, nicht unzureichend?